

Förderverein Grundschule Kohlberg e.V.

Satzung



§1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Kohlberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Kohlberg. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Geschäftsnummer VR 221443 eingetragen.

§2 Zweck und Geschäftsjahr

Der Förderverein Grundschule Kohlberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Belange der gesamten Schülerschaft der Grundschule Kohlberg und der Kinder der Kindergärten in Kohlberg und Kappishäusern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Besonders wird die Beschaffung von Material und zusätzlichen geforderten Lernmitteln zur Bildungsförderung angestrebt sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und spezifischen Angeboten zur schulischen, sozialen und kulturellen Weiterbildung. Materielle Anschaffungen werden ggf. als Eigentum an die Schule oder den jeweiligen Kindergarten übertragen. Ob im Einzelfall sozial schwachen und kinderreichen Familien für besondere Aufwendungen Zuschüsse gewährt werden können, muss vom Vorstand entschieden werden.

hat gelöscht: Informationsveranstaltungen

hat gelöscht: der

§3 Verwendung des Vereinsvermögens

Sämtliche Beiträge, Spenden, Erträge oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung oder Rückvergütung von Einlagen und Spenden.

§4 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Die Beitrittserklärung ist in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Bestätigung kann nur verweigert werden, wenn gegen den betreffenden Antragsteller schwerwiegende Bedenken bezüglich der Einhaltung der Satzung bestehen. Ein Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Kündigung kann jederzeit in Textform erfolgen und wird jeweils zum 31.12. des Jahres wirksam. Es wird ein Beitrag erhoben, der von den Mitgliedern zu zahlen ist. Dieser Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

Wird der Beitrag nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen. Das Vereinsmitglied ist vorher zu hören. Folgt das Mitglied einer zweimaligen Ladung zur Anhörung nicht, gilt die Anhörung als erfolgt. Ein Mitglied, das bewusst einem Beschluss des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden, wobei das obige Anhörungsverfahren einzuschalten ist.

hat gelöscht: Der Eintritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Minderjährige Personen bedürfen zum Eintritt der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Sie haben in der Mitgliederversammlung noch kein Stimmrecht, sind aber vor Abstimmung wie die anderen Mitglieder anzuhören. Mitglieder die von begünstigenden Beschlüssen betroffen würden, haben sich bei der Abstimmung zu enthalten. Vereine können als Mitglieder aufgenommen werden, sie werden diesbezüglich durch ihren Vorstand vertreten (fördernde Mitgliedschaft).

Personen, die sich um den Förderverein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§5 Organe des Vereins

a) Mitgliederversammlung b) Vorstand

§6 Vorstand

Der BGB-Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 1 Beisitzer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den BGB-Vorstand. Die genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je zwei gemeinsam.

Vereinsintern wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert im Einzelfall € 1000,00 übersteigen, der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist bei drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird in der Regel einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, im Regelfall zu Beginn des Kalenderjahres.

Die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins und werden von der Vollversammlung (Mitgliederversammlung) auf ein Jahr gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres. Sie ist vom Vorstand drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinden Kohlberg und Kappishäusern unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung haben eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Sofern solche Tagesordnungspunkte nicht mehr in der Einladung genannt werden konnten, entscheidet über ihre Behandlung die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht des Vorstandes entgegen. Außerdem

führt sie durch:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Änderungen der Beitragsordnung (z.B. Festsetzung des Mitgliederbeitrages),
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder eine solche verlangt. Anträge zur Tagesordnung haben mindestens sieben Tage vor dem Termin dem Vorstand vorzuliegen.

§9 Beurkundung der Beschlüsse / Mehrheit

a) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstands sind im Protokoll festzuhalten und dieses den anderen Vorstandsmitgliedern in Textform zu übermitteln.

hat gelöscht: den Vereinsorganen

hat gelöscht: jeweiligen Versammlungsleiter

b) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden ist. Nur zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nochmals unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuladen. Diese Versammlung ist dann, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

c) Vorstand und Mitgliederversammlung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine 3/4 Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen des Vorstandes gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und auf deren Tagesordnung zum Zeitpunkt der Einladung die Auflösung vorgesehen war. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder mit der aus §6 folgenden Vertretungsberechtigung die Liquidatoren des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt ein eventuelles Vermögen des Vereins der Gemeinde Kohlberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Grundschule Kohlberg zuzuführen hat.

§11 Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.07.2010 und mit schriftlichem Beschluss der Gründungsmitglieder vom 13.07.2010 errichtet. Die letzte Änderung erfolgte am 24.03.2025 in den Paragraphen 1, 2, 4, 9 und 11 nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

hat gelöscht: 26.11.2013

hat gelöscht: 4, 8b